

Kennziffer

Abschlussprüfung 2015

im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

VFA

am 07. Mai 2015

Schriftliche Prüfungsarbeit im Fachgebiet

Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

- Hinweis:** Diese Prüfungsarbeit besteht aus 3 Blättern (incl. Deckblatt). Bitte überprüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit und melden eventuell fehlende Blätter bei der Aufsicht.
- Hilfsmittel:** VSV Thüringen oder eine andere vergleichbare Gesetzessammlung (Textausgabe),
nicht programmierbarer Taschenrechner
- Zeit:** 120 Minuten
- Erreichbare Punktzahl:** 100 Punkte
- Bearbeitungshinweis:** Die Aufgaben sind zu bearbeiten.
Die Antworten sind - soweit vorhanden - unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu begründen.
- Zeitpunkt des Beginns:**
- Zeitpunkt der Abgabe:**

Sachverhalt:

In der kreisangehörigen Gemeinde Tannenroda, 5.250 Einwohner, Landkreis Tulpenfeld, hat Bürgermeister Josef Bauer alle Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung eingeladen.

Lediglich das Gemeinderatsmitglied Horst Hub bekam keine Einladung, denn Herr Hub hatte einige Tage vorher erklärt, dass er sich für einen Monat im Urlaub in Südtirol befinden werde.

Bei der Sitzung sind 16 Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister anwesend, die übrigen, darunter Horst Hub, haben sich entschuldigt. Unter anderem wird der Antrag der Inhaberin der Firma „Aluminium Blau“, Berta Blau, auf Einleitung der Abwässer ihres Betriebs in die gemeindliche Abwasserbeseitigung behandelt.

Berta Blau schreibt in ihrem Antrag u. a., dass sie diesen „eklatanten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz“ nicht mehr länger hinnehmen könne. Alle anderen Wohngebäude seien doch seit langem angeschlossen. Nach der gemeindlichen Satzung für die Entwässerungseinrichtung dürfen die Abwässer aus der Metallbearbeitung dieser Firma nicht eingeleitet werden, weil sie in der Kläranlage wegen der in ihnen enthaltenen Chemikalien erhebliche Schäden verursachen würden. Wie die zuständige Fachbehörde bestätigte, würde u. a. der biologische Abbau der Schadstoffe im Abwasser unmöglich gemacht.

Der Bürgermeister lässt mit Schreiben vom 16.03.2015, das am selben Tag per Übergabe-Einschreiben zur Post gegeben wird, Berta Blau mitteilen, dass und warum der Antrag abgelehnt worden sei. Der Brief wird von ihm persönlich unterschrieben. Berta Blau, die als Zuhörerin bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung während der Beratung und der Diskussion zu ihrem Antrag anwesend war, erklärte telefonisch am gleichen Tag gegenüber dem Bürgermeister, dass sie mit der Ablehnung nicht einverstanden sei. Sie werde das Schreiben der Gemeinde gar nicht lesen und somit auch nicht zur Kenntnis nehmen; damit könne die Ablehnung auch nicht wirksam werden. Das sei ohnehin alles „null und nichtig“, weil der Beschluss des Gemeinderats ungültig sei, wie sie vom Landratsamt - telefonisch nach Schilderung des Sitzungsablaufs - erfahren habe.

Kurz darauf ruft der Leiter der Referats Kommunalaufsicht des Landratsamts Tulpenfeld bei der Gemeinde Tannenroda an und ersucht, ihm Kopien der Niederschrift über den Beschluss zu Tagesordnungspunkt (Beschlussbuchauszug) und der Äußerung der zuständigen Fachbehörde zu übersenden. Nur widerwillig will der Bürgermeister dem Ersuchen nachkommen. Er hofft, dass vom Kreistag des Landkreises Tulpenfeld etwaige förmliche Maßnahmen gegen die Gemeinde Tannenroda durch Beschluss „außer Kraft gesetzt werden“. Er beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Aufgaben/Fragen:

1. Hat der Bürgermeister Josef Bauer den Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen?

10 Punkte

2. Liegt, wie von Berta Blau behauptet, ein Verstoß gegen den Verwaltungsgrundsatz der Gleichbehandlung vor?

8 Punkte

3. Erläutern Sie,

3.1 warum das Schreiben vom 16.03.2015 an Frau Blau ein Verwaltungsakt ist!

12 Punkte

3.2 ob lediglich eine telefonische Mitteilung der Entscheidung des Gemeinderates an Frau Blau auch einen Verwaltungsakt darstellt!

10 Punkte

4. Konnte der Verwaltungsakt der Gemeinde vom 16.03.2015 wirksam werden, obwohl

4.1 Berta Blau sich weigert, „vom Schreiben der Gemeinde Kenntnis zu nehmen“,

10 Punkte

4.2 der Gemeinderatsbeschluss dazu angeblich ungültig sei?

10 Punkte

5. Warum ist das Landratsamt Tulpenfeld berechtigt, die Unterlagen zu verlangen?

10 Punkte

6. Was könnte das Landratsamt Tulpenfeld förmlich unternehmen, wenn es zur Überzeugung käme, dass der Beschluss des Gemeinderats tatsächlich rechtswidrig die Gemeinde Tannenroda aber nicht zur Abänderung bereit wäre?

10 Punkte

7. Könnte die Gemeinde Tannenroda förmlich gegen das Einschreiten des Landratsamtes Tulpenfeld vorgehen?

10 Punkte

8. Könnte der Kreistag des Landkreises Tulpenfeld durch Beschluss eine derartige vom Landratsamt getroffene Maßnahme gegen die Gemeinde Tannenroda „außer Kraft setzen“?

10 Punkte

Bearbeitungshinweise:

1. Frau Blau ist alleinige Inhaberin der Firma, die keine juristische Person ist.

2. Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 2 ThürKO).

3. In der gemeindlichen Satzung sind keine Formvorschriften für die Entscheidungen zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung enthalten.

Lösungs- und Bewertungshinweise

zu 1.

Es liegt ein Ladungsmangel vor. Die unterbliebene Einladung von Horst Hub stellt einen Ladungsmangel dar. Horst Hub hätte trotz seines Urlaubs über seine Heimatanschrift zur Sitzung eingeladen werden müssen. Der Ladungsmangel ist auch nicht heilbar, weil nicht alle Mitglieder des Gemeinderats zur Sitzung erschienen sind.

Der Gemeinderat ist deshalb auch nicht beschlussfähig (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO), weil nicht sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

10 Punkte

zu 2.

Gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 ThürVerf) wird nicht verstoßen, denn es liegen ungleiche (technische) Sachverhalte vor. Die Abwässer der Wohnhäuser können problemlos in der Kläranlage verarbeitet werden, nicht jedoch die Abwässer des metallverarbeitenden Betriebs. Die chemische Zusammensetzung dieser Abwässer würde erhebliche Schäden an der Kläranlage verursachen. Die Gemeinde war nach dem Differenzierungsgebot sogar gefordert, zu einem anderen Ergebnis zu kommen und der Firma Aluminium Blau die Einleitung der Abwässer zu verweigern.

8 Punkte

zu 3.1

Die Mitteilung des Ergebnisses der Beschlussfassung des Gemeinderats an Berta Blau ist ein Verwaltungsakt.

Die Merkmale nach § 35 Satz 1 ThürVwVfG sind gegeben: Es handelt sich um eine hoheitliche Maßnahme der Gemeinde (sie steht Berta Blau im Bereich der Abwasserbeseitigung in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber, dabei wird die bindende Entscheidung getroffen, dass der Antrag abgelehnt wird) als Behörde nach § 1 Abs. 2 ThürVwVfG (die Gemeinde nimmt Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr). Geregelt wird der Einzelfall, dass der Firma Blau der Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigung verweigert wird. Diese Regelung erfolgt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Vollzug der ThürKO als Teil des besonderen Verwaltungsrechts), wobei diese Regelung den internen Bereich der Gemeinde verlässt und mit der Bekanntgabe Außenwirkung erlangt.

12 Punkte

zu 3.2.

Auch eine telefonische Mitteilung wäre ein Verwaltungsakt (vgl. Antwort zu 3.1). Da besondere Formvorschriften nicht zu beachten sind, kann nach § 37 Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG ein Verwaltungsakt auch mündlich ergehen. Berta Blau könnte sich diesen Verwaltungsakt schriftlich bestätigen lassen, wenn sie es unverzüglich verlangt und weil sie ein berechtigtes Interesse daran hat (wegen der Begründung, eines eventuellen Rechtsbehelfs usw.; vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG).

10 Punkte

zu 4.1.

Die Weigerung von Berta Blau, den Bescheid zu lesen, hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG wird ein Verwaltungsakt mit seiner Bekanntgabe (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG) wirksam. Entscheidend kommt es bei der Bekanntgabe darauf an, dass der Bescheid in den Herrschaftsbereich des Empfängers (Adressaten) gelangt und dass die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es dagegen nicht an.

Da der Bescheid als Übergabe-Einschreiben zur Post gegeben wurde, gilt er somit mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, also am 19.03.2015, (§ 41 Abs. 5 ThürVwVfG i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG). Er wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, es sei denn, dass Berta Blau der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht zugegangen ist.

10 Punkte

zu 4.2.

Auch bei einem ungültigen Gemeinderatsbeschluss würde der Verwaltungsakt wirksam. Der Verwaltungsakt wäre nur dann unwirksam, wenn er nichtig wäre (§ 43 Abs. 3 ThürVwVfG). Der ungültige Gemeinderatsbeschluss kommt einem fehlenden Gemeinderatsbeschluss gleich. Damit wird jedoch nicht der Verwaltungsakt nach § 44 Abs. 2 und Abs. 1 ThürVwVfG nichtig, sondern - in Anwendung von § 44 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG - nur (rechtswidrig) anfechtbar.

Der Fehler könnte nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG durch nachträgliche gültige Beschlussfassung geheilt werden.

10 Punkte

zu 5.

Das Landratsamt Tulpenfeld kann die Kopien der Unterlagen (Beschlussbuchauszug, Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde) verlangen. Die Gemeinde handelt bei der Abwasserbeseitigung im eigenen Wirkungskreis (§ 2 ThürKO). Damit unterliegt sie der Rechtsaufsicht (§ 117 Abs. 1 ThürKO) durch das Landratsamt Tulpenfeld als Rechtsaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 1 ThürKO). Die Anforderung der Kopien erfolgt in Ausübung des Informationsrechts nach § 119 ThürKO.

10 Punkte

zu 6.

Das Landratsamt könnte den Beschluss nach § 120 Abs. 1 Satz 1 ThürKO wegen des Ladungsmangels (Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats) beanstanden, dessen Aufhebung sowie eine neue Entscheidung über den Antrag von Berta Blau verlangen. Weigert sich dann die Gemeinde Tannenroda, so käme auch eine Ersatzvornahme nach § 121 Abs. 1 Satz 1 ThürKO in Betracht.

Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, an die auch die Gemeinden gebunden sind (z. B. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 ThürVerf), kann sich im Einzelfall jedoch das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten.

10 Punkte

zu 7.

Sowohl die Beanstandung des Beschlusses mit der Aufforderung, diesen aufzuheben, als auch die eventuelle Ersatzvornahme durch das Landratsamt Tulpenfeld als Rechtsaufsichtsbehörde (siehe 5. und 6.) sind aufsichtliche Verwaltungsakte (vgl. § 35 Satz 1 ThürVwVfG). Gegen diese Maßnahme könnte die Gemeinde Tannenroda Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 ThürAGVwGO, § 42 Abs. 1 VwGO, § 1 Abs. 1 und 2 ThürAGVwGO).

10 Punkte

zu 8.

Der Kreistag des Landkreises Tulpenfeld könnte die Entscheidung des Landratsamts (evtl. Beanstandung/Ersatzvornahme) nicht „außer Kraft setzen“. Das Landratsamt wird als untere **staatliche** Verwaltungsbehörde tätig, wenn es die Rechtsaufsicht über kreisangehörige Gemeinden ausübt (§ 118 Abs. 1 ThürKO).

Der Kreistag ist dagegen ein Organ der **kommunalen** Gebietskörperschaft Landkreis (vgl. §§ 101 ff ThürKO) und damit **nicht** für Entscheidungen des „staatlichen“ Landratsamts zuständig.

10 Punkte